

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.12.2021

Drucksache Nr.: **21/0569**

—

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	08.02.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

—

Betreff

Bauanträge im Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar; hier: geplante Nutzungsänderung der ehemaligen Kantine des Fliegerheims (sog. 'Tant Tinchen') zu einem Ausflugslokal

Beschlussvorschlag:

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur beabsichtigten Nutzungsänderung der ehemaligen Kantine des Fliegerheims (sog. „Tant Tinchen“) zu einem Ausflugslokal zur Kenntnis“.

Sachverhalt / Begründung:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Nutzungsänderung für die ehemalige Kantine des Fliegerheimes (sog. „Tant Tinchen“) vor. Die Liegenschaft liegt im unmittelbaren Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar, Richthofenstraße. Der hier in Rede stehende Bereich ist außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gelegen, so dass sich dessen planungsrechtliche Zulässigkeit grundsätzlich nach § 34 BauGB bemisst.

Die als ehemalige Kantine des Fliegerheims bekannte und seinerzeit auch als solche baurechtlich legitimierte Liegenschaft soll nunmehr in eine freie gastronomische Nutzung (hier zum Zweck als Ausflugslokal) formell umgenutzt werden. Die nun vorliegende Antragstellung auf Nutzungsänderung ergibt sich aus dem zukünftig für eine gastronomische Nutzung beabsichtigten Gast- und Lagerraumkonzept, welche sich mit den ursprünglichen (Raum-) Nutzungen nicht mehr deckt, und dient insofern einer Legitimierung des dortigen Gesamtgebäudebestandes.

Der Nutzungszweck bleibt jedoch weitestgehend erhalten - hier von vormals privilegierter

Gastronomie in sodann freie Gastronomie. Planungsrechtliche Versagungsgründe sind hier nicht ersichtlich.

Die beabsichtigte Maßnahme zur Legitimierung der zukünftigen Nutzung bedingt keine bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäudekubatur. Lediglich die im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuhaltenen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen (Sicherstellung von Rettungswegen o.ä.) bedürfen kleinerer baulicher Umsetzungen am Bestandsgebäude. Auch die für den Nutzungszweck erforderlichen Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf der dortigen Liegenschaft vorhanden.

Die Verwaltung beabsichtigt, bei Vorliegen aller bauordnungsrechtlichen Belange, sowie einem positiven Votum der zu beteiligenden Fachämter, den hier vorliegenden Antrag auf Nutzungsänderung positiv zu bescheiden.

Der Verwaltung ist zudem bekannt, dass dieses i.w.S. Lokal bereits in den Vorjahren durch Besucher des Flugplatzgeländes sowie andere Ausflügler gerne und rege genutzt wurde und somit einen gewissen Beliebtheitsgrad erreicht hat. Umso erfreulicher erscheint hier auch der Wunsch des Betreibers, die dortigen Räumlichkeiten durch die nun vorliegende Antragstellung in einen zeitgemäßen bzw. aktuellen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsstand zu versetzen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.